

Der Schutz von Kulturgut

Gestern - Heute - Morgen

I. Rechtshistorische Entwicklung des Kulturgutschutzes

In der Geschichte der Menschheit waren kriegerische Auseinandersetzungen fast ausnahmslos auch stets von Plünderung, Beschlagnahme und Zerstörung von Kulturgut begleitet. Neben dem unsäglichen menschlichen Leid durch kriegerische und bewaffnete Konflikte sind auf diese Art und Weise rd. drei Viertel aller jemals von Menschenhand geschaffenen Kulturgüter und somit die Zeugnisse und Nachweise menschlicher schöpferischer Schaffenskraft zerstört worden. Dagegen ist nur etwa ein Viertel aller Kulturgüter durch Naturkatastrophen zerstört worden oder durch normalen Verfall endgültig verschwunden.

In allen Epochen war neben der Bekämpfung des Gegners immer auch das Kulturgut potentiell Ziel der feindlichen Kriegsführung. Dieses Bestreben sollte dem Zweck dienen, dass durch erfolgreiche Beutezüge eine Refinanzierung der Kriegskosten erfolgte und gleichzeitig dem unterworfenen Gegner seine geistige und kulturelle Identität genommen wurde.

Bereits in der Antike protestierte der Historiker Polybios im 3. Kapitel des 9. Buches seiner „Historica Generalis“ gegen den Kunstraub im Kriege. Auch der Sturm der Entrüstung in Europa über die von Ludwig XIV. im Jahr 1689 angeordnete Verwüstung der Pfalz mit erheblichen Zerstörungen am Speyrer Dom und der Schändung der Gräber der deutschen Kaiser führten zu keinem Umdenken in der damaligen Kriegsführung.

Erst unter dem geistigen und philosophischen Einfluss des Zeitalters der Aufklärung setzte sich die Erkenntnis durch, dass jede kriegsbedingte Zerstörung oder der Raub von Kulturgut nicht nur das besiegte Volk schädigte, sondern dass damit auch immer ein unwiederbringlicher Verlust für die Kultur der gesamten Menschheit verbunden war.

Deshalb wurde 1815 auf dem Wiener Kongress zwar der von Napoleon I. systematisch betriebene Kunstraub, nicht jedoch die Zerstörung von Kulturgut erstmals völkerrechtlich gerügt. Es setzte sich aber immer mehr der völkerrechtliche Grundgedanke durch, dass Kulturbesitz das gemeinsame kulturelle Erbe aller Menschen und Völker darstellt.

Nachdem auf Drängen des russischen Zaren Alexander II. auf der Brüsseler Konferenz von 1874 ein erneuter Versuch zur Einbeziehung des Kulturgutschutzes in das Landkriegsrecht erfolglos blieb, sollte es noch weitere 25 Jahre bis zur Ratifizierung eines völkerrechtlichen Abkommens mit einer Kodifizierung des Schutzes von Kulturgut dauern.

Am 29. Juli 1899 wurde in Den Haag das für den Schutz von Kulturgut grundlegende „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ von den beteiligten Konferenzmächten ratifiziert. Die darin völkerrechtlich verbindlich festgeschriebenen Richtlinien zum Schutz von Kulturgut wurden fast wörtlich in das „Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ vom 18. Oktober 1907 und der dazugehörigen Anlage, der „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (Haager Landkriegsordnung) übernommen.

Nach Artikel 27 dieses Haager Abkommens sollen bei Belagerungen und Beschießungen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und die Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden. Außerdem ist es Pflicht der Belagerten, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekannt zu geben.

Im Artikel 56 wurde außerdem jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft untersagt. Außerdem sollten vorgenannte Verstöße geahndet werden.

Im 1. Weltkrieg zeigte sich jedoch, dass die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nicht ausreichten. Auch die Haager Luftkriegsregeln vom 19. Februar 1923 wurden niemals völkerrechtlich bindend ratifiziert.

Das erste völkerrechtliche Abkommen, das ausschließlich Richtlinien zum Schutz der künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen sowie der geschichtlichen Denkmäler enthielt, war der am 15. April 1935 von den 21 Mitgliedern der Panamerikanischen Union in Washington geschlossene „Roerich-Pakt“.

Sein Initiator, der russische Immigrant Nicolas Roerich, hatte die Zerstörungen von Kulturgütern im Ersten Weltkrieg und während der folgenden Oktoberrevolution miterlebt und für ihn, ein bekannter und renommierter Maler und Schriftsteller, war der Schutz von Kunst und Kultur ein lebenslanges Anliegen. Mit Inkrafttreten des ersten dem Schutz kultureller Werte in Kriegshandlungen dienenden internationalen Abkommens am 26. August 1935 wurde Roerichs unermüdliches und engagiertes Eintreten für den Kulturgutschutz endlich belohnt.

Außerdem wurde in diesem Abkommen erstmals ein Schutzzeichen zur Kennzeichnung von künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen (Museen, Bildungs- und Kultureinrichtungen) sowie von Baudenkmalern bindend definiert. Es bestand aus drei kleinen roten Punkten auf weißem Grund, die von einem großen roten Kreis umschlossen wurden.

Dieses Schutzzeichen wurde in Anlehnung an die Genfer Konventionen auch als „Rotes Kreuz der Kultur“ bezeichnet.



Das Vertragswerk hatte aber immer nur für die nord- und südamerikanischen Unterzeichnerstaaten Bedeutung. Einzig die Vereinigten Staaten von Amerika sind bis heute an die damals eingegangenen Verpflichtungen des Roerich-Paktes zum Schutz von Kulturgut gebunden.

Noch im Jahre 1938 wurde der Generalversammlung des Völkerbunds ein entsprechender Konventionsentwurf vorgelegt, jedoch überholte der Zweite Weltkrieg mit seinen massenhaften Zerstörungen von Kulturgut in bis dahin nie gekanntem Ausmaß und Umfang diese Entwicklung. Durch die immens gesteigerte Waffenwirkung, durch verheerende Flächenbombardements aber auch durch Beschlagnahme, Plünderung und Abtransport von erbeutetem Kunst- und Kulturgut wurde mehr als die Hälfte aller jemals von Menschenhand geschaffenen Kulturgüter für immer vernichtet.

II. Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

Durch die Annahme der Charta der Vereinten Nationen wurde 1945 auf der Konferenz von San Francisco die UNO und noch im selben Jahr als Unterorganisation der Vereinten Nationen die UNESCO gegründet. Schon die Gründungsurkunde, der „Acte Constitutif“, legte fest, dass sich diese neue Organisation weltweit der Bildung, den Wissenschaften und der Kultur widmen solle. Somit ist die UNESCO bis heute für den globalen Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes der gesamten Menschheit verantwortlich.



Im Mai 1951 wurde den UNESCO-Mitgliedstaaten ein neuer Konventionsentwurf zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zugeleitet, der zwar weitgehend auf dem Völkerbundsentwurf von 1938 basierte, aber unter dem Einfluss der im Zweiten Weltkrieg erlebten und erlittenen Leiden, Zerstörungen und Verluste wesentlich umfangreicher und detaillierter ausfiel.

Die UNESCO berief zum 21. April 1954 eine internationale Konferenz in Den Haag in den Niederlanden ein, in deren Abschlussitzung 37 der 56 Teilnehmerstaaten die „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ am 14. Mai 1954 unterzeichneten. Die noch junge Bundesrepublik Deutschland war bei dieser Konferenz einer der ersten Signatarstaaten der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (HK).

Dieses für den Schutz von Kulturgut grundlegende völkerrechtliche Abkommen mit seinen 40 Artikeln, den Ausführungsbestimmungen und dem (1.) Protokoll zu der Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 11. April 1967 ratifiziert (BGBl. II 1967 S. 1233).

Die Konvention und das Protokoll sind am 11. November 1967 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, nachdem die Ratifizierungsurkunde am 11. August 1967 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt worden war.

Wesentliche Neuerungen und Ergänzungen zu den vorausgegangenen Abkommen von 1899, 1907 und 1935 waren die umfassende Definition des zu schützenden Kulturguts in Artikel 1 der Konvention, die Einführung des blau-weißen Kennzeichens für Kulturgut und eine Differenzierung zwischen Sicherung und Respektierung des Kulturguts.

Die **Begriffsbestimmung des Kulturguts** wurde in Artikel 1 wie folgt verfasst:

„Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) *Bewegliches oder unbewegliches Gut*, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B.

- Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art,

- archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind,
- Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie
- wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;

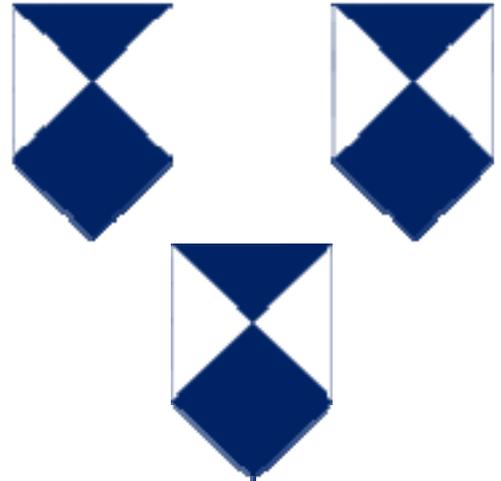
b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

c) Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „**Denkmalorte**“ bezeichnet sind.

Während die Respektierungspflichten im Wesentlichen ein Unterlassen von Maßnahmen gegen Kulturgut in Kriegszeiten beinhalten, verpflichten sich nach Artikel 3 der Konvention die Hohen Vertragsparteien, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Maßnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.“

Der Grundgedanke der **Kennzeichnung des Kulturguts** war ja bereits im Roerich-Pakt von 1935 aufgenommen worden und sollte als eine der Schutzmaßnahmen für Kulturgut durchgeführt werden.

Eine Kennzeichnung des Kulturguts kann auch gem. Artikel 6 i. V. m. Artikel 16 und 17 der Haager Konvention zum Schutz des Kulturguts durchgeführt werden.



Während die Verwendung des einfachen Kennzeichens der Konvention für jegliches Kulturgut nach der Definition des Artikels 1 verwendet werden kann, darf eine Kennzeichnung in dreifacher Wiederholung nur für

- unbewegliches Kulturgut unter Sonderschutz (Artikel 8);
- für Transporte von Kulturgut unter den in Artikel 12 und 13 vorgesehenen Bedingungen;
- für improvisierte Bergungsorte unter den in Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen

angewandt werden.

Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 unterschied erstmalig zwischen **Sicherung** (Artikel 3) und **Respektierung** (Artikel 4) von Kulturgut.

Die Respektierungspflichten haben grundsätzlich ein Unterlassen zum Inhalt und kommen ausschließlich erst im Fall eines bewaffneten Konfliktes zum Tragen.

Dagegen haben sich die Hohen Vertragsparteien mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Maßnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.

Hierdurch wurde aus der Sicherungspflicht für das Kulturgut nicht nur eine innerstaatliche Angelegenheit, sondern sie ist zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung geworden. Diese umfassende völkerrechtliche Sicherungspflicht obliegt allen Vertragsstaaten gleichermaßen und sie erstreckt sich auf das gesamte auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befindliche Kulturgut, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse. Der Standortstaat ist also nach dem Territorialprinzip gesamtstaatlich für den Kulturgutschutz zuständig. Sämtlicher Kulturbesitz ist von ihm zu sichern, ganz gleich, ob es öffentliches, privates oder kirchliches Eigentum ist.

III. Das Zweite Protokoll zur Haager Konvention vom 26. März 1999

Die kriegerischen Auseinandersetzungen im zerfallenden ehemaligen Jugoslawien und die im Rahmen so genannter „ethnischer Säuberungen“ massiven und zielgerichteten Zerstörungen von Kulturgut, zumeist Kirchen und Moscheen, aber auch eine Vielzahl von Bibliotheken, Archiven und Museen, leiteten ab 1992 einen Prozess des Umdenkens bei der UNESCO ein.



(Foto: Eine provisorische Behelfsbrücke am Standort der zerstörten Brücke von Mostar)

Es fand eine ganze Reihe von Expertentreffen statt, die später auch auf Regierungsebene geführt wurden. Ziel war es, den eigentlich gewährten Schutz von Kulturgut durch die Haager Konvention von 1954 zu stärken und die Durchsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention sicher zu stellen.

Es herrschte schnell Einigung darüber, dass die Haager Konvention an die neuen Entwicklungen des humanitären Völkerrechts angepasst werden musste, jedoch gingen die Meinungen der Experten über die geeignete Vorgehensweise hierzu stark auseinander. Viele mussten zunächst realisieren, dass es sich bei der Haager Konvention von 1954 um ein Instrument des humanitären Völkerrechts, also des Kriegsvölkerrechts im weiteren Sinne, und nicht um eine Konvention des Friedensvölkerrechts handelt.

Schließlich einigte man sich darauf, dass in Anlehnung an die Vorgehensweise zur Verabschiedung der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen im Juni 1977 ein Zusatzprotokoll zu der Haager Konvention von 1954 erstellt und unterzeichnet werden sollte.

Im März 1999 wurde eine Konferenz der Signatarstaaten der Haager Konvention wiederum in Den Haag in den Niederlanden einberufen und vom niederländischen Außenminister van Artsen und dem UNESCO-Generaldirektor Mayor eröffnet. An der Konferenz nahmen über 80 Vertragsstaaten und viele Nicht-Vertragsstaaten, darunter auch die USA, teil. Zusätzlich anwesend waren auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das „International Committee of the Blue Shield“, ein Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes.

Viele nationale Gesellschaften für den Kulturgutschutz arbeiten eng mit den Blue Shield-Organisationen der Vertragsstaaten zusammen und stimmen sich hinsichtlich der kulturpolitischen Zielsetzungen eng untereinander ab.

Am 26. März 1999 wurde nach langen Beratungen ein Konsens über den von mehreren Arbeitsgruppen erarbeiteten Entwurf eines Zweiten Protokolls zur Haager Konvention erzielt und von den Konferenzteilnehmern angenommen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete mit den anderen Vertragsstaaten noch am gleichen Tag die Schlussakte der Konferenz. Trotzdem wurde das Zweite Protokoll zur Haager Konvention bis heute von Deutschland nicht ratifiziert. Ein entsprechendes Vertragsgesetz befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Wesentliche ergänzende Elemente des Zweiten Protokolls sind:

- In Artikel 1 des Protokolls werden bisher unklare oder unbestimmte (Rechts-) Begriffe und Institutionen eindeutig definiert.
- Präzisierung der Bedingungen, unter denen zivile Objekte im Rahmen der „zwingenden militärischen Notwendigkeit“ zu militärischen Zielen werden können;
- Einführung einer neuen Schutzkategorie, nämlich „Kulturgut unter verstärktem Schutz“ verbunden mit gleichzeitiger Aufnahme in eine besondere Liste. Dabei handelt es sich um kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit, das niemals für militärische Zwecke oder für den Schutz militärischer Anlagen und Einheiten verwendet werden darf;
- Errichtung eines Ausschusses bestehend aus 12 Vertretern aus den Vertragsparteien zur Kontrolle der Einhaltung des Zweiten Protokolls und der Förderung von Maßnahmen zum Kulturgutschutz bereits in Friedenszeiten mit Finanzmitteln aus einem gemeinschaftlichen Fond;
- Ein zusätzliches Maßnahmenpaket zur Sicherung des Kulturguts bereits in Friedenszeiten wie z. B. die Erstellung von Verzeichnissen (Inventare), die Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz solchen Gutes an Ort und Stelle sowie die Bezeichnung der für die Sicherung des Kulturguts zuständige Behörde;

- Die Aufnahme von strafbewehrten Tatbeständen bei Straftaten gegen Kulturgut in die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Juni 2002 das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches verkündet (BGBl. I 2002 S. 2254);
- Die Bestimmungen des Zweiten Protokolls sind auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten anwendbar.

Der Schutz von Kulturgut wurde durch das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 wesentlich gestärkt und die Durchsetzungsfähigkeit konnte durch die Anpassung an die Entwicklungen durch ein neues völkerrechtliches Instrument endlich gewährleistet werden. Nun liegt es an den Hohen Vertragsstaaten, dass die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen durch entsprechende und nachhaltig wirksame Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Längst ist allen am Kulturgutschutz Beteiligten klar, dass jede vorbereitende Maßnahme zum Schutz von Kulturgut nicht nur bei bewaffneten Konflikten sondern wesentlich häufiger in Katastrophenfällen und bei Unfällen jeglicher Art zum Tragen kommt.

So findet z. B. ein detailliertes und erprobtes Evakuierungskonzept für bewegliches Kulturgut in Archiven, Bibliotheken und Museen im Brandfall oder beim Wasserrohrbruch bzw. Hochwasser öfter Anwendung als bei einem glücklicherweise unwahrscheinlichen bewaffneten Konflikt. Das zeigt aber auch, dass sich jede vorbereitende Maßnahme im Kulturgutschutz für den „Worst Case“ sich immer und insbesondere schon in Friedenszeiten lohnt.

Bis heute sind 122 Staaten der „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954“ beigetreten. Großbritannien hat am 14. Mai 1999 anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Haager Konvention (HK) seinen Beitritt zur Konvention verkündet. 99 Staaten sind dem Ersten Protokoll und 50 Staaten dem Zweiten Protokoll zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 beigetreten. Damit verbleiben als letzter „großer“ Nicht-Signatarstaat der Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut nur noch die USA.

IV. Anhang:

Das einzige Objekt in Deutschland mit der Kennzeichnung in dreifacher Wiederholung ist der **Zentrale Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland** in Oberried bei Freiburg i. Br. Seit dem 22. April 1978 ist dieser Bergungsort in das bei der UNESCO geführte Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz (Nr. 611.101 Pr. 512/1) eingetragen.



In diesem zum Bergungsort ausgebauten ehemaligen Transportstollen im Stollensystem des Berges Schauinsland werden seit 1975 die von den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder hergestellten Mikrofilme von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut eingelagert. Der Zentrale Bergungsort ist das größte Mikrofilmarchiv Europas und beherbergt in Kürze 1.000.000.000 Mikrofilmaufnahmen von national wertvollem Schriftgut für die Nachwelt.

Autor: Roland Stachowiak, von 1993 bis 2005 Sachbearbeiter im Kulturgutschutz des ehem. BZS, der ehem. Zentralstelle für Zivilschutz und im BBK;
Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz e. V. (DGKS) www.Kulturgutschutz.eu